

Zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH)

und

der AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse

wird folgender

26. Nachtrag

zum Gesamtvertrag vom 18. April 1996

vereinbart:

Hinweis: Die Erklärungsfrist der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz war zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht abgelaufen.

Durch die Abschaffung der Praxisgebühr zum 01.01.2013 sind die Regelungen zur Berechnung der Abschlagszahlungen anzupassen. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Partner des Gesamtvertrages:

1. In § 13 Absatz 2 wird der folgende Satz 5 neu am Ende angefügt:

„Mit Wirkung für monatliche Abschlagzahlungen ab dem 01.01.2013 gilt die vorstehende Berechnungsweise mit der Maßgabe, dass die für das gleiche Kalendervierteljahr des Vorjahres in Abzug gebrachte Einnahmen aus der Zuzahlungen nach § 28 Absatz 4 SGB V in der Fassung bis 31.12.2012 wieder hinzuzurechnen sind.“

2. Die Regelung tritt am 22.11.2012 in Kraft.

Hamburg, den 22.11.2012